EIN GULLIVER IM LAND DER RIESEN

SPIEGEL-Reporter Gerhard Mauz zum Urteil gegen Werner Pätsch

Drei Wochen lang marschierte er durch Karlsruhe, kerzengerade. Den Knirps trug er, so Regen drohte, wie einen Marschallstab. Ein kleiner Mann, der die Volks- und Mittelschule besucht, der die Rechtsanwaltsgehilfen-Prüfung bestanden hat; doch ein kleiner Mann mit Haltung. Er ging durch Karlsruhe, die „Residenz des Rechts", als ein Gulliver im Land der Riesen. Denn über seinem Haupte fuchtelten Zyklopenfäuste mit der Menschenklatsche. Werner Pätsch, 39, war vor dem Dritten Strafsenat des Bundesgerichtshofs angeklagt: vor dem einzigen Strafgericht der Bundesrepublik, das in erster und letzter Instanz erkennt.

Vorsätzlich sollte Pätsch nach Meinung der Bundesanwaltschaft Staatsgeheimnisse preisgegeben und dadurch fahrlässig das Wohl der Bundesrepublik und wichtige öffentliche Interessen gefährdet haben. Höher ging's nicht, was den Gerichtsstand anging. Gewaltiger konnte die Anklage nicht zum Jagdhieb ausholen.

Das schmale Urteil, das schließlich am vergangenen Montag erging, ist bekannt: Vier Monate Gefängnis mit Bewährung wegen vorsätzlicher Verletzung der Amtsverschwiegenheit in einem Fall. „Im übrigen war auf Freispruch zu erkennen."

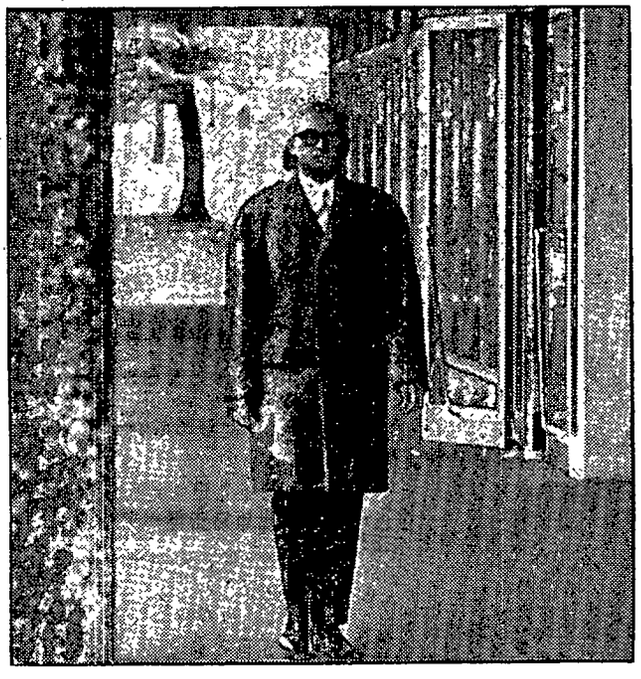
Werner Pätsch kann aus der Zeitgeschichte in seine private Existenz zurückkehren. Doch den „Freispruch im übrigen" durchsetzt die Gewährung des „Verbotsirrtums". Ihn durchzieht, daß sich „in seinen (Pätschs) Augen" Dinge falsch dargestellt haben sollen. Ihn markiert, daß „den Mängeln der Täterpersönlichkeit" Rechnung getragen wurde.

Wie bitte: War die SS-Crew im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) nur ein Nebelstreif? Beruhte die Klage, es würden Telephongespräche wider das Grundgesetz, Artikel 10, abgehört und Post widerrechtlich geöffnet, auf einem Hör- und Sehfehler? Ist Werner Pätsch nur deshalb glimpflich davongekommen, weil milde Torheit ihn gefangen hielt?

Das Urteil über Werner Pätsch ist im Ergebnis gerecht. Doch in einiger Hinsicht reinigt es den Mohren, indem es die Nacht zum Tag erklärt. Es könnte den Eindruck erwecken, hier habe ein zwar gutwilliger, aber doch recht beschränkter Mann aufbegehrt. Und jene, die sich seines Aufbegehrens annahmen, seien ganz einfach in eine trübe Quelle hineingepatscht.

Noch einmal also, nicht ohne Gefühl für Staatsräson und wehrhafte Demokratie: Anfang 1963 geriet Pätsch, Sachbearbeiter in der Abteilung Spionageabwehr des BfV, in eine innere Krise. Die vom Amt geübte Praxis des Abhörens und Öffnens stand, so meinte er, nicht in Einklang mit dem Grundgesetz.

Pätsch schien es möglich, daß gewisse ehemalige SS-Männer im BfV sich heimlich und widerrechtlich betätigten. Diese Männer waren eh, beileibe nicht nur für Pätsch, eine Hypothek, die auf das Betriebsklima drückte. Und das Netzwerk ihrer Beziehungen im Amt schien Pätsch denn auch zu dicht, als daß er es mit einer Beschwerde über die Praxis des Abhörens und Öffnens auf dem Dienstweg durchdringen konnte.



Verurteilter **Pätsch** vor dem BGH: Ticken in der Leitung

So wandte sich Pätsch also an einen Anwalt, tauchte im Herbst 1963 zunächst unter und stellte sich schließlich der Bundesanwaltschaft.

Obwohl in dieser Zeit die SS- und die Abhör-Krise des BfV ohne Pätschs Zutun ausbrachen, wurde er zur Schlüsselfigur. Der Bundestag eröffnete Untersuchungen, der pensionierte Richter Silberstein wurde mit der Erstellung eines Berichts beauftragt.

Parlament und Silberstein-Bericht haben dem BfV keine grundgesetzwidrigen Praktiken beim Abhören und Öffnen nachgewiesen. Aus vielen Gründen. Zum ersten: Es würde das Letzte über die Qualifikation des Geheimdienstes, der Verfassungsschutz genannt wird, aussagen, wenn ihm Verstöße gegen das Grundgesetz nachgewiesen werden könnten. Zum zweiten: Es fehlte an (vernichtetem) Material, das zu einer kompletten Beurteilung erforderlich gewesen wäre.

Vor allem aber: Die Überprüfung des Abhörens und Öffnens durch das BfV hat die vergessene — oder verdrängte — Tatsache wieder ans Licht gebracht, daß die Verfassungsschützer im trauten Schatten der Abmachungen mit den Alliierten gar nicht zu einer Grundgesetzverletzung in der Lage sind, die ihnen nachgewiesen werden könnte.

1954 sicherten sich die drei westlichen Alliierten im Truppenvertrag das Recht, deutsche Telephone abzuhören und deutsche Post zu öffnen, zur Wahrung ihrer Sicherheitsinteressen. Dieses „Vorbehaltsrecht" sollte gelten, bis eine Einschränkung des Grundgesetzes, Artikel 10, vorlag.

Danach kamen dem BfV also Unterlagen aus dem Abhören und Öffnen zu, die ihm von den Alliierten als Produkt ihrer, vertraglich gesicherten, Tätigkeit übergeben wurden. Und danach konnte das BfV Fälle, „in denen es mit seinen Mitteln nicht weiterkam", den Alliierten mit der Bitte übergeben, zu prüfen, ob hier nicht „möglicherweise" alliiertes Sicherheitsinteresse in Mitleidenschaft gezogen sei.

„Möglicherweise" — dieses Wort machte von vornherein die Anklage des Werner Pätsch gegen die Praktiken des BfV unbeweisbar. Doch gerade dieses Wort macht sie auch berechtigt.

Die Bundesanwaltschaft wollte im Prozeß gegen Werner Pätsch in Karlsruhe alles ausklammern: das Abhören und Öffnen, das illegale Staatsgeheimnis, die SS im BfV. Die Bundesanwaltschaft wünschte, einen „Wo kämen wir schließlich hin, wenn ..."-Prozeß zu führen. Wo kämen wir hin, so lautete die Fragestellung der Anklage, wenn jeder Beamte und Angestellte des Staates sich an Herrn Pätsch ein Beispiel nähme.

Bundesanwalt Wagner: „Wenn es Beamten gestattet wäre, unbestraft Amtsgeheimnisse ... an den Mann zu bringen und diese Offenbarung der Staatsgeheimnisse und diese Verletzung seiner Dienstpflicht blasphemisch (!) zu rechtfertigen mit Gewissensnot und der Verteidigung der Grundrechte, dann, muß man sagen, wäre die Folge ... eine Zerstörung ... auch der Staatsordnung, deren Erhaltung ja auch das Grundgesetz zum Ziele hat."

Der Generalbundesanwalt Martin hat sympathischerweise während der Verhandlung gegen Pätsch deutlich werden lassen, daß er das Gespräch mit der Presse sucht; daß es ihm um besseres, gegenseitiges Verständnis zu tun ist. Dennoch muß gesagt werden, daß der Generalbundesanwalt sich ein wenig oft als der Barbarossa im Kyffhäuser des deutschen Rechts empfindet; daß er nicht eben selten meint, es gehe in einer bei seiner Behörde anhängigen Sache weniger um den Angeklagten und seine persönliche Schuld, als vielmehr um das höhere Problem, das sich gelegentlich des Angeklagten stellt.

Ein Glück nur, daß der Generalbundesanwalt der Neigung widerstanden hat, in der Sache Pätsch persönlich die


VIN DE BORDEAUX
Der elegante und bekömmliche
Rotwein von weltweiter Geltung
PRESTIGE DE BORDEAUX
PRESTIGE
DE
BORDEAUX
CONTROLE DE QUALITE
ADEB
N° B 480051
Diese Vignette wird nur den Bordeaux-Weinen zuerkannt,
die auf Grund eingehender Geschmacksproben
von erfahrenen deutschen und französischen Wein-Experten
ausgewählt wurden:
Eine Auswahl, die Ihr Vertrauen verdient und Ihnen
die richtige Wahl beim Weinkauf leicht macht.
PUBLICIS